

de la dernière instance cantonale. L'art. 59 ne résout donc pas la difficulté qui se présente en l'espèce, où les conclusions des parties sont restées les mêmes. Le principe qu'il pose n'a pas trait à l'estimation des biens qui font l'objet du litige. Pour cette estimation, il faut s'en tenir à la règle générale d'après laquelle la valeur à prendre en considération pour fixer la compétence est celle du jour de l'ouverture d'action, sans égard aux variations postérieures. C'est d'après ce principe que les instances cantonales déterminent la valeur de l'objet en litige, en cas de contestation, et lorsqu'elles l'ont ainsi déterminée, le Tribunal fédéral n'a pas à procéder à une nouvelle estimation (RO 39 II p. 436). Pour autant donc que la valeur litigieuse dépend de l'estimation de l'objet sur lequel porte le droit contesté, il faut, pour la déterminer, se reporter au moment de l'introduction de l'action. C'est la valeur à cette date, quelles que soient les variations ultérieures, qui fait règle pour la compétence du Tribunal fédéral, sauf à tenir compte, en conformité de l'art. 59 al. 1 des modifications qui peuvent survenir au cours du procès dans les conclusions des parties.

Évaluée au cours du jour de la demande, la valeur du gage réclamé par les recourants dépasse 4000 fr., même si l'on tient compte du dividende qu'ils toucheraient en 5^e classe, c'est-à-dire de la différence entre la répartition que leur procurerait le gage d'après sa valeur estimative et la répartition qui reviendrait aux créanciers en l'absence de droit de gage (v. JAEGER, art. 250 LP note 5 et les arrêts cités dans cette note). Il résulte en effet d'une déclaration de l'administration de la masse que le dividende à distribuer aux créanciers de 5^e classe atteindra à peine 1%.

Il y a par conséquent lieu d'entrer en matière sur le recours.

I. PERSONENRECHT

DROIT DES PERSONNES

63. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. Dezember 1922

i. S. Müller gegen Luzern und Konsorten.

Haftung eines Kantons als Inhaber einer kantonalen Krankenanstalt und des Ärzte- und Wartepersonals der Anstalt für einen einem Patienten zugestossenen Unfall. Anwendung kantonalen Rechtes. Art. 59 ZGB; Art. 61 OR.

A. — Im April 1919 erkrankte der Kläger Müller, Versicherungsinspektor in Luzern, an einer schweren Grippe-Pneumonie. Am 27. April 1919 zog der behandelnde Arzt Dr. Winiger einen zweiten Arzt in der Person des Direktors der chirurgischen Abteilung der kantonalen Krankenanstalt Luzern, Dr. Kopp, zu. Da der Kranke zeitweilig delirierte und daher einer sorgfältigen Überwachung bedurfte, kamen Dr. Kopp und Dr. Winiger überein, ihn in die kantonale Krankenanstalt zu verbringen. Der Kläger erklärte sich damit einverstanden, sofern ihm ein Einzelzimmer angewiesen werde. Dr. Kopp sicherte ihm dies zu und zeigte dem Portier und dem Oberarzt der medizinischen Abteilung der Krankenanstalt die Ankunft des Patienten telefonisch an. Dabei ergab sich, dass kein Einzelzimmer frei war. Trotzdem erklärte Dr. Kopp dem Kläger, um ihn zu beruhigen, er werde ein Einzelzimmer erhalten. Zirka 7^{1/2} Uhr morgens erfolgte die Überführung in das Spital. Dort wurde der Kläger in das im zweiten Stockwerk gelegene Zimmer Nr. 13 verbracht, wo schon zwei Kranke lagen. Nach dem Mittagessen, ungefähr um 1^{1/2} Uhr, verliess die diensttuende Kranken-

schwester, Paula Decurtins, für einen Augenblick das Zimmer, nachdem sie einem der Kranken die Klingel in die Hand gegeben hatte, falls einer der Patienten etwas nötig habe. In dieser Zeit stürzte sich der Kläger in seinem Delirium plötzlich durch das Fenster in die 6 bis 8 Meter tiefer gelegene Parkanlage hinunter, wo er schwer verletzt aufgehoben wurde. Eine Untersuchung des Klägers hatte seit seiner Überführung in das Spital noch nicht stattgefunden.

Mit seiner Klage verlangt der Kläger vom Kanton Luzern, als Eigentümer der Krankenanstalt, von den Spitalärzten Direktor Dr. Schmid, Dr. Deschwanden, Dr. Bürli, von der Krankenschwester Decurtins und sodann von Dr. Kopp Ersatz des ihm aus dem Sturze wegen vorübergehender ganzer und dauernder teilweiser Invalidität sowie an Pflegekosten entstandenen Schadens im Betrage von 43,200 Fr. Er machte geltend, die Spitalärzte treffe ein erhebliches Verschulden, weil sie ihn während 5 Stunden nach seinem Eintritt nicht besucht und statt dafür zu sorgen, dass er in das Delirantenzimmer verbracht werde, ihn in einem gewöhnlichen und dazu noch im zweiten Stock gelegenen Zimmer belassen haben, ohne für genügende Überwachung zu sorgen. Die Krankenschwester Decurtins treffe insofern ein Verschulden, als sie sich aus dem Krankenzimmer entfernt habe, ohne eine Stellvertreterin herbeizurufen, trotzdem sie seinen Zustand gekannt habe. Neben diesen Personen hafte aber auch der Kanton als Inhaber der Krankenanstalt. Endlich sei Dr. Kopp für den eingetretenen Schaden verantwortlich, weil er den Kläger durch die Zusicherung, es werde ihm ein Einzelzimmer zur Verfügung gestellt werden, veranlasst habe, in die Überführung in das Spital einzuwilligen, obwohl ihm bekannt gewesen sei, dass kein Einzelzimmer frei sei. Ferner hätte es ihm obgelegen, nachzusehen, ob im Spital die nötigen Anordnungen für die Sicherheit des Patienten getroffen worden seien.

B. — Beide kantonalen Instanzen, das Obergericht mit Urteil vom 14. Juli 1922, haben die Klage gegenüber allen Beklagten abgewiesen.

C. — Gegen den obergerichtlichen Entscheid hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Zusprechung der Klage eventuell Rückweisung der Akten zur Beweisergänzung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Art. 59 ZGB behält für die öffentlichrechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vor. Dieser Vorbehalt bezieht sich nach feststehender Praxis des Bundesgerichts nicht nur auf die internen Verhältnisse dieser Körperschaften und Anstalten, sondern auch auf die Haftungsverhältnisse nach aussen, soweit es sich wenigstens um die Verantwortlichkeit aus öffentlichrechtlichen Funktionen und nicht um Verhältnisse handelt, in denen das Gemeinwesen zum Bürger wie ein gewöhnlicher Privater als koordiniertes Rechtssubjekt in Beziehung tritt (AS 41 II 61 ; 47 II 503). Wie das Bundesgericht wiederum wiederholt ausgesprochen hat, gehört aber die öffentliche Krankenfürsorge, wie sie in den staatlichen oder kommunalen Krankenanstalten geboten wird, dem öffentlichen Rechte an. Verwaltungsrechtliche Normen, nicht privatrechtliche Verträge, sind die Grundlagen der Aufnahme und der Pflege der einzelnen Patienten und dementsprechend sind es auch öffentlichrechtliche Funktionen, die das Anstaltspersonal den Kranken gegenüber ausübt (AS 18 391 ; 44 II 54). Diese Grundsätze sind durch die Vorbringen des Klägers im vorliegenden Prozess nicht erschüttert worden. Es ist insbesondere unzutreffend, wenn der Kläger ausführt, die luzernische Krankenanstalt müsse als Gewerbebetrieb im Sinne von Art. 61 Abs. 2 O R betrachtet werden, weil sie von ihren Kranken eine Entschädigung verlange. Wenn auch in der Tat von den Kranken ein gewisses

Kostgeld gefordert wird, so erstrebt die Krankenanstalt damit keineswegs die Erreichung ökonomischer Vorteile, was das Kriterium jeden Gewerbebetriebes ist, sondern will sich dadurch nur einen Beitrag an die Betriebsauslagen sichern.

Richtet sich aber die Haftbarkeit des Kantons nach kantonalem öffentlichen Recht, so kann das Bundesgericht den auf dieses Recht gestützten Entscheid der Vorinstanz nicht überprüfen. Es ist vielmehr daran gebunden, dass das luzernische Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 10. Herbstmonat 1842 zur Anwendung gelangt, und dass dieses die Haftung des Staates für Schadensstiftung durch seine Beamten ablehnt. In der Theorie wird allerdings (insbesondere von HAFTER, N. 7 zu Art. 59, der sich dabei offenbar auf die Verhandlungen in der Expertenkommission Bd. 1 S. 67 stützt) die Meinung vertreten, das Bundesrecht sei insoweit als subsidiäres Recht auch auf die öffentlichrechtlichen Korporationen zur Anwendung zu bringen, als das öffentliche Recht eine Regelung nicht enthalte. Allein diese Auffassung steht mit dem klaren Wortlaut des Art. 59 im Widerspruch, wonach die öffentlichen Körperschaften und Anstalten schlechthin dem öffentlichen Rechte unterstellt sind. Übrigens ist Art. 59 nur eine Wiederholung des in Art. 6 ausgesprochenen Grundsatzes. Dagegen steht es allerdings den Kantonen frei, Grundsätze des ZGB dennoch auf ihre öffentlichrechtlichen Korporationen zur Anwendung zu bringen. Allein soweit sie das tun, geschieht es nicht kraft Bundesrechts, sondern kraft kantonalen Rechts, und die zur Anwendung gebrachten Vorschriften sind in diesem Falle als kantonale nicht als eidgenössische zu betrachten.

2. — Da das Ärzte- und Wartepersonal der Krankenanstalt seine Funktionen kraft öffentlichen Rechtes ausübte, bestand auch zwischen ihm und dem Kläger kein Vertragsverhältnis. Die persönliche Verantwortlich-

keit der Beklagten könnte sich daher nur aus einem deliktischen Verhalten ergeben. Für die ausservertragliche Haftung öffentlicher Beamter und Angestellten behält aber Art. 61 Abs. 1 OR sofern es sich, wie hier, nicht um gewerbliche Verrichtungen handelt, wiederum das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone vor. Dabei geht Art. 61 OR insofern weniger weit als Art. 59 ZGB als er grundsätzlich von der Anwendbarkeit des Bundesrechtes ausgeht und dem Bund und den Kantonen lediglich das Recht einräumt, abweichende Bestimmungen aufzustellen. Dementsprechend erscheint auch die Stellung des Bundesgerichts als eine etwas andere, indem es berechtigt und verpflichtet ist, zu überprüfen, ob derartige, das Bundesrecht derogierende Bestimmungen bestehen. Ist jedoch wie im vorliegenden Falle, wo der Kanton Luzern ein besonderes Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten aufgestellt hat, diese Frage zu bejahen, so ist im übrigen die Auslegung der kantonalen Bestimmungen wiederum ausschliesslich Sache des kantonalen Richters. Wenn daher das Obergericht feststellt, nach luzernischem Recht (§§ 11 und 12 des zitierten Gesetzes) trete eine Haftung der Beamten und Angestellten nur ein bei Veruntreuung oder Überschreitung der gesetzlichen Befugnisse, und diese Bestimmungen gelten auch für die Ärzte und Angestellten der kantonalen Krankenanstalt, so kann diese Interpretation im Berufungsverfahren nicht angefochten werden.

3. — (Ablehnung der Haftung von Dr. Kopp.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Luzern vom 14. Juli 1922 bestätigt.